



Senat 1

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.

Wien, 01.02.2021

CR Niki Fellner
oe24 GmbH
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Fellner!

Der Senat 1 des Presserats beschäftigte sich aufgrund einer Mitteilung einer Leserin mit dem Artikel „Neue Schock-Details um Gemeindebau-Mord nun bekannt“, erschienen am 08.10.2020 auf „oe24.at“. Darin wird über einen 33-jährigen DJ berichtet, der zuerst eine Frau erschlagen haben soll und sich danach selbst tötete. Der mutmaßliche Täter wird im Artikel wie folgt beschrieben:

„Fast täglich streamte er die ganze Nacht durch, pokerte auf der Plattform Twitch und lieferte sich danach am liebsten schwer betrunken und auf Drogen Counterstrike-Ballersessions. Dann bis 15 Uhr schlafen. Danach DJ-Tracks basteln oder wieder streamen bis 6 Uhr früh. Geld verdiente bzw. gewann der 33-Jährige keines, eher mit dem Suchtgift, das er im Kühlschrank gebunkert hatte – wie ÖSTERREICH von einer Ex erfuhr.“

Sodann wird im Artikel angemerkt, dass die Unschuldsvermutung gelte. Frauen hätten in diesem Leben wenig Platz, zumal er, wenn er drauf gewesen sei, verraten habe, sie alle zu hassen. Als die Polizei in der Nacht auf Sonntag kurz nach Mitternacht auf der Stiege 134 anwesend gewesen sei, um bei einer Party im zweiten Stock die Musik behördlich leiser zu drehen, dürfte Z. einen Paranoia-Auszucker bekommen haben – oder habe einen schlechten LSD-Trip eingeschmissen und sei auf einem Horror-

Trip gewesen. Die Frau bei ihm – Quellen würden von einem Escort-Girl oder einer DJane sprechen – sei mit dem Hammer attackiert und bis zur Unkenntlichkeit entstellt worden. Das Opfer habe nur aufgrund ihres Ausweises identifiziert werden können.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass der gesamte Artikel aus Spott und Hämie gegenüber dem mutmaßlichen Täter bestehe. Weiters würden im Artikel Vermutungen als Tatsachen präsentiert, so die Leserin.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Die Berichterstattung über eine Straftat und die Ermittlungen dazu dient in gewisser Weise auch der Abschreckung anderer potentieller Täterinnen und Täter und damit der Prävention (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Dennoch merkt der Senat an, dass bei der Kriminalberichterstattung auch der Persönlichkeitsschutz eines mutmaßlichen Täters berücksichtigt werden muss (siehe zuletzt die Entscheidungen 2019/170, 2019/204 und 2019/219), selbst wenn der Betroffene wie im vorliegenden Fall bereits verstorben ist. Vor diesem Hintergrund kann der Senat die Kritik der Leserin nachvollziehen. Ob und inwieweit die Schilderungen über den verstorbenen Täter den Tatsachen entsprechen, konnte der Senat nicht feststellen. In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass derartige Details über das Leben des Verstorbenen besonders gewissenhaft recherchiert werden sollten. In Bezug auf das Opfer sollte über Mutmaßungen oder Gerüchte nicht berichtet werden.

Der Senat fordert Sie dazu auf, in Zukunft sensibler zu formulieren und dabei auf den Persönlichkeitsschutz des mutmaßlichen Täters und des Opfers besser zu achten.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF